FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Johanneshof" Gemeinde Flemsdorf
Ansprechpartnerin:	Frau Börner
Referat:	T22
Telefon:	03332 29 108 22
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Bitte zutreffendes ankreuzen ⊠ und ausfüllen.	
Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	
1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts	
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:	
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:	

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

Immissionsschutz Seite 1 von 3

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel

Ziel der Planung ist, planungsrechtlich die Umnutzung des Johanneshofes für ein Sondergebiet für Wohnen und Ferienwohnungen zu sichern. Im Parallelverfahren wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die Eintragung "BImSchG-Nutzung" soll entfallen.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlage

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau".

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)¹ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)² bestimmt.

Immissionsschutz Seite 2 von 3

¹Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

²Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)³ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerte zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Planumfeld

Im Landesamt für Umwelt liegen keine Erkenntnisse zu schädlichen Umwelteinwirkungen für den Geltungsbereich vor, der dem Planungsziel für die Nutzung Wohnen und Ferienwohnungen entgegensteht.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Planungsziel Sondergebiet, welches dem Wohnen und der Ferienwohnungsnutzung sowie der Fremdenbeherbergung dienen soll, keine Bedenken.

In der weiteren Planung sollten die Erwartungen zum Schutzanspruch innerhalb des Plangebietes dargelegt werden. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzende Bebauung zu ermitteln und zu bewerten.

Derzeit liegen keine Erkenntnisse, die eine gutachterliche Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen begründen, vor.

4. Mitteilung der Abwägung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren auf Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Dieses Dokument wurde am 7. Oktober 2022 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Immissionsschutz Seite 3 von 3

_

³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)